

Zuwanderungsregelungen im Vergleich

Bedingungen für die Anwerbung und den befristeten Aufenthalt von Arbeitskräften in ausgewählten Ländern

	Vorläufige Anwerbebedingungen				Aufenthaltsbedingungen			
	Arbeitnehmertypus	Voraussetzungen	Verfügbarkeit heimischer Arbeitskräfte als Ablehnungsgrund	Quoten	Dauer des Aufenthalts (Verlängerungsmöglichkeiten)	Tätigkeitsbeschränkungen	Familiennachzug	Veränderung des Aufenthaltsstatus möglich
 Kanada	Genehmigungspflichtige Beschäftigung	<ul style="list-style-type: none"> Vorläufige Ermächtigung 	Ja	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Höchstens 3 Jahre (verlängerbar) 	Ja	Ja	Nein
	Nicht genehmigungspflichtige Beschäftigung	<ul style="list-style-type: none"> Bilaterale Abkommen Medizinisches Examen 	Nein	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Höchstens 9 Monate (verlängerbar) 	Nein	Ja	Ja
	Saisonarbeiter	<ul style="list-style-type: none"> Bilaterale Abkommen 	Ja	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Höchstens 3 Jahre (verlängerbar) 	Ja	Ja	Nein
 Japan	Hochqualifizierte	<ul style="list-style-type: none"> Genehmigung des Justizministeriums erforderlich (strenge Überprüfung der besonderen Fähigkeiten) 	-	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Hängt vom Arbeitsvertrag ab (Verlängerung beim selben Arbeitgeber möglich) 	Ja	Ja (ohne Arbeitsmöglichkeit)	Nein
 Großbritannien	Arbeitserlaubnispflichtige (unter bestimmten Bedingungen keine Arbeitsgenehmigung erforderlich, z.B. Mitglieder des Commonwealth)	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeber muss die Arbeitsgenehmigung beantragen Nur für hochqualifizierte Arbeitskräfte („Keyworkers“) Angemessene Englischkenntnisse 	Ja (Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten)	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Bis zu 4 Jahren (Verlängerung möglich) 	Ja (Wechsel des Arbeitgebers ist nur unter besonderen Umständen möglich)	Ja (falls Einkommen ausreichend und Wohnung vorhanden)	Ja (nach 4 Jahren Berufstätigkeit in Großbritannien)
	Ferienarbeiter	<ul style="list-style-type: none"> Angehöriger einer Commonwealth-Nation Altersbegrenzung (17-27 Jahre) Unverheiratet Finanzielle Situation erlaubt Rückkehr Keine Arbeitsgenehmigungspflicht Zufälliger Arbeitswunsch während des Urlaubs 	Nein	Nein	<ul style="list-style-type: none"> 2 Jahre (keine Verlängerung) 	Nein (falls Ehepartner ebenfalls berechtigt und jedes Kind unter 5 Jahre alt ist)	Ja	Nein
	Trainees, Auszubildende	<ul style="list-style-type: none"> Ausreichende Ausbildung und Beherrschung der englischen Sprache 	Nein	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Begrenzung auf Ausbildung (bis zu 3 Monate), verlängerbar je nach Ergebnis der Ausbildung) 	Ja	Ja	Nein
	Sammeln von Arbeitserfahrung	<ul style="list-style-type: none"> Ausreichende Ausbildung und Beherrschung der englischen Sprache Keine Vakanz erforderlich 	Nein	Nein	<ul style="list-style-type: none"> 1 Jahr (um 1 Jahr verlängerbar) 	Ja	Ja	Nein
 USA	H-1B (Spezialisten)	<ul style="list-style-type: none"> Kein Lohndumping BA (4 Jahre Universität) Berufserfahrung 	Nein	Ja	<ul style="list-style-type: none"> 3 Jahre (eine Verlängerung möglich) 	Ja	Ja	Ja
	O (besondere Fähigkeiten)	<ul style="list-style-type: none"> Anfrage bei ähnlich Qualifizierten 	Nein	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Bis zu 10 Jahren (je nach Tätigkeit) 	Ja (kein Wechsel des Tätigkeitsgebietes)	Ja	Ja
	H-2A (Landwirtschaft)	<ul style="list-style-type: none"> Vorübergehende Arbeitserlaubnis nötig Beachtung des Mindestlohnes durch den Arbeitgeber 	Ja	Nein	<ul style="list-style-type: none"> 1 Jahr (anfänglich), verlängerbar bis zu 3 Jahren, jeweils um 1 Jahr 	Ja (bestimmte/r Branche und Ort)	Ja	Ja
	H3 (industrielle Trainees)	<ul style="list-style-type: none"> Darlegungspflicht, warum die Ausbildung nicht im Heimatland stattfinden kann Wohnsitz im Ursprungsland muss beibehalten werden. 	Nein	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Höchstens 2 Jahre, Laufzeit wie Trainingsprogramm 	Ja (bestimmte/r Branche und Ort)	Ja	Ja

Quelle: OECD, Institut der deutschen Wirtschaft, Köln (wd Nr. 11, 14. März 2002)